



Gemeinsame Dienststelle Flurneuordnung

- Flurneuordnungsbehörden -

Öffentliche Bekanntmachung

Flurbereinigung Pforzheim (A 8 - Enztalquerung)

Vorläufige Anordnung Nr. 6 vom 19.07.2019

1. Besitztzug

Zur Bereitstellung von Flächen für den Ausbau der Bundesautobahn A 8 wird vom Landratsamt Enzkreis als Flurbereinigungsbehörde, vertreten durch die Gemeinsame Dienststelle Flurneuordnung in Karlsruhe, auf Antrag des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 02.07.2019 nach § 88 Nr. 3 und § 40 in Verbindung mit § 36 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.3.1976 (BGBl. I S. 546) im Flurbereinigungsverfahren Pforzheim (A 8-Enztalquerung) folgendes angeordnet:

Den Beteiligten (Eigentümern, Pächtern und sonstigen Berechtigten) werden zum

01.10.2019

Besitz und Nutzung der Grundstücksflächen vorübergehend für die Dauer der Maßnahme bzw. dauerhaft entzogen, die in den Besitzregelungskarten 1 bis 3 vom 19.07.2019 in grün (vorübergehend) bzw. in braun (dauerhaft) farbig gekennzeichnet sind. Die Besitzregelungskarten sind Bestandteile dieser vorläufigen Anordnung.

2. Besitzzuweisung

Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Regierungspräsidium Karlsruhe (Unternehmensträger), wird ab 01.10.2019 für den oben genannten Zweck in den Besitz der nach Nr. 1 entzogenen Flächen eingewiesen. Das Besitzrecht erstreckt sich auch auf die vom Unternehmensträger zur Umsetzung des Unternehmens Beauftragten.

3. Flächenrückgabe

Die in den unter 1 genannten Karten in grüner Farbe dargestellten vorübergehend entzogenen Flächen werden den Beteiligten nach Fertigstellung der betroffenen Maßnahmen wieder zur Nutzung zurückgegeben. Der Zeitpunkt der Rückgabe wird den Beteiligten gesondert mitgeteilt werden.

4. Auflagen

Die vorläufige Anordnung ergeht nach § 88 Nr. 5 FlurbG mit folgenden Auflagen:

- Der Unternehmensträger hat sicherzustellen, dass die Nutzung der den Beteiligten verbleibenden Flächen durch die Bauarbeiten nicht unterbrochen wird. Hierzu hat der Unternehmensträger die vorhandenen Wege in befahrbarem Zustand zu erhalten und die erforderlichen Ersatzwege auf den dafür bereitgestellten Flächen herzustellen und für den landwirtschaftlichen Verkehr offenzuhalten.
- Wegfallende Zäune oder sonstige Abgrenzungen hat der Unternehmensträger durch geeignete Maßnahmen wie z.B. Bauzäune an der Grenze der Inanspruchnahme zu ersetzen. Ver- und Entsorgungsanlagen sind durch geeignete Maßnahmen in Betrieb zu halten oder zu ersetzen.
- Der Unternehmensträger hat dafür Sorge zu tragen, dass vorübergehend in Anspruch genommene landwirtschaftliche Flächen vor deren Rückgabe an die Bewirtschafter durch ordnungsgemäße Rekultivierung wieder in einen bewirtschaftbaren Zustand gebracht werden.
- Der Unternehmensträger hat der Flurbereinigungsbehörde zeitnah mitzuteilen, wenn nur vorübergehend besitzentzogene Flächen wieder dauerhaft bewirtschaftet werden können.
- Der Unternehmensträger hat die natur- und artenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten und ggf. erforderliche Ausnahmegenehmigungen selbst einzuholen.

5. Geldentschädigungen für wesentliche Grundstücksbestandteile, Aufwuchs- und Nutzungsentschädigungen

a) Wesentliche Grundstücksbestandteile

Wesentliche Grundstücksbestandteile (Bauwerke, Bäume usw.), die auf den unter 1. genannten Flächen entfernt werden müssen, werden entschädigt.

b) Aufwuchsentschädigung

Für die unter Nr. 1 bezeichneten Flächen wird in den Fällen, in denen bereits vor dem Besitztzug angelegter Aufwuchs nicht mehr geerntet werden kann, eine Entschädigung gezahlt. Als Berechnungsgrundlage wird für die bei der Grundstücksinanspruchnahme vorhandenen Kulturen der „Schätzrahmen für die Ermittlung von Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen“ des Landesbauernverbandes Baden-

Württemberg, Stand 15. Aufl. 2018, bestimmt. Sofern der Schätzrahmen für einzelne Kulturen keine Werte enthält, wird eine Schätzung durch Sachverständige bestimmt.

c) **Nutzungsentschädigung**

Für in Anspruch genommene Flächen (siehe Nr. 1) wird - außer in den Jahren, in denen Aufwuchsentschädigung (siehe Nr. 5b) gezahlt wird - jährlich eine Nutzungsentschädigung gezahlt, soweit nicht Ersatzland zur Verfügung gestellt oder zumutbares Ersatzland angepachtet werden kann. Die Nutzungsentschädigung wird längstens bis zur vorläufigen Besitzeinweisung nach § 65 FlurbG gezahlt. Die Festlegung der Nutzungsentschädigung erfolgt nach den Grundsätzen der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum zur Weitergeltung der Verwaltungsvorschrift über Nutzungsentschädigungen in Unternehmensflurbereinigungen vom 01.10.2018 (GABl. S. 687).

d) **Berechtigte**

Die Aufwuchs- und Nutzungsentschädigung nach Ziffer 5 erhalten:

- die Eigentümer der in Anspruch genommenen Flächen, wenn sie diese selbst bewirtschaften, oder
- die Pächter, nachdem sie das bestehende Pachtverhältnis bei der Flurbereinigungsbehörde angemeldet und glaubhaft nachgewiesen haben. Bestehende Pachtverträge werden durch diese Regelung nicht berührt. Die Pächter haben deshalb den vereinbarten Pachtzins weiterhin an die Verpächter zu entrichten.

e) **Festsetzung**

Die Höhe der Geldentschädigungen für wesentliche Grundstücksbestandteile, Aufwuchs- und Nutzungsentschädigungen werden durch gesonderten Beschluss festgesetzt.

6. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorläufige Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Gemeinsamen Dienststelle Flurneuordnung, Postfach 2544, 76013 Karlsruhe (Hausadresse: Ritterstr. 28, 76137 Karlsruhe), oder direkt beim Landratsamt Enzkreis (Sitz Pforzheim), eingelegt werden.

Begründung:

Das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg (LGL) hat mit Beschluss vom 08.06.2016 die Flurbereinigung Pforzheim (A 8-Enztalquerung) nach § 87 FlurbG angeordnet. Der Flurbereinigungsbeschluss ist unanfechtbar.

Das für den Ausbau der Bundesautobahn A 8 erforderliche Land wird deshalb in der Flurbereinigung im für die Umsetzung des Unternehmens notwendigen Zeitraum bereitgestellt.

Der Plan für das Vorhaben "Sechsstreifiger Ausbau der Bundesautobahn A 8 Karlsruhe-Stuttgart zwischen der Anschlussstelle Pforzheim Süd und der Anschlussstelle Pforzheim Nord (Enztalquerung)" wurde vom Regierungspräsidium Karlsruhe am 20.11.2014 festgestellt. Der Planfeststellungsbeschluss ist unanfechtbar. Die Dringlichkeit des Ausbaus der A 8 ergibt sich aus den Aussagen des Planfeststellungsbeschlusses.

Der Planfeststellungsbeschluss enthält den Ausbau der Trasse der A 8, die Festlegung von Ausgleichsflächen sowie andere im Zusammenhang mit dem Bau erforderliche Maßnahmen. Im Zusammenhang mit dem Planfeststellungsbeschluss hat die Gemeinde Niefern-Öschelbronn in Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Karlsruhe am 23.10.2018 die Bebauungsplansatzungen „Lärmschutzwall A 8 Bereich 1“ und „Lärmschutzwall A 8 Bereich 4“ beschlossen. Die Satzungen sind rechtskräftig. Die Maßnahmen aus der Planfeststellung und den Bebauungsplänen können wegen gegenseitiger Abhängigkeiten nur gemeinsam umgesetzt werden.

Zur baldigen Vorbereitung und Durchführung der o.g. Maßnahmen ist die Entziehung von Besitz und Nutzung zum genannten Zeitpunkt erforderlich. Vor dem eigentlichen Trassenbau sind Vorarbeiten erforderlich. Um mit dem Trassenbau der A 8 im Jahr 2020 beginnen zu können, müssen vorher die erforderlichen Flächen gerodet sein. Dies erfordert den Beginn dieser Arbeiten ab dem 1. Oktober 2019, da die Rodungsarbeiten aus naturschutzrechtlichen Gründen bis zum 29.02.2020 abgeschlossen sein müssen. Eine Verzögerung dieser Arbeiten hätte auch eine Verzögerung der Fertigstellung der A 8 zur Folge. Diese Anordnung dient daher dem schnellstmöglichen Ausbau der A 8 im öffentlichen Interesse.

Die Festsetzung von Entschädigungen ist kein zwingender Bestandteil der Besitzregelung. Sie erfolgt daher der Höhe nach zur Entflechtung der Regelungen durch eine eigenständige Festsetzung.

Hinweise

Dieser Beschluss mit Begründung sowie die Besitzregelungskarten (siehe Nr. 1), liegen ab sofort einen Monat lang zur Einsichtnahme für die Beteiligten in den Rathäusern in Eutingen, Kieselbronn und Niefern während der dortigen ortsüblichen Öffnungszeiten aus.

Beauftragte der Gemeinsamen Dienststelle geben am 08.08.2019 im Rathaus in Niefern von 14.00 bis 18.00 Uhr Erläuterungen zu dieser vorläufigen Anordnung.

Zusätzlich kann der Beschluss mit Begründung und Besitzregelungskarten auf der Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung im o. g. Verfahren (www.lgl-bw.de/4110) eingesehen werden.

Karlsruhe, den 19.07.2019

gez. Rayling
(Leitender Ingenieur)

DS